#### OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG



Verwaltungshandbuch - Teil 1

A - RUNDSCHREIBEN

ohne FME Studienordnungen 1.5

02.07.2007

### Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



### Studienordnung

### für den Bachelorstudiengang (berufsbegleitend)

### **Business Administration**

#### vom

### 05.04.2006

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBI. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBI. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Studiendauer, Studienbeginn
§ 6	Umfang des Studiums
§ 7	Studieninhalte
§ 8	Studienaufbau
§ 9	Arten der Lehrveranstaltungen
§ 10	Aufbau des Grundlagenstudiums
§ 11	Aufbau des Vertiefungsstudiums
§ 12	Studienfachberatung
§ 13	In- Kraft-Treten

Geltungsbereich

§ 1

**Anlage** Regelstudienplan Modulbeschreibungen

7

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelorstudiengangs Business Administration an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

### § 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium richtet sich an berufstätige Personen, die wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte Kenntnisse in moderne Methoden der Wirtschaftswissenschaft erwerben wollen. Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen kann auf die besonderen Bedingungen eines Studiums, das berufsbegleitend absolviert wird, eingegangen werden.
- (2) Das Studium führt methodisch fundiert in die Wirtschaftswissenschaft ein und vermittelt den Studierenden Schlüsselkompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftspraxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen. Durch die Integration von Praxisseminaren ist eine enge Verbindung von akademischer Ausbildung und beruflicher Praxis der Studierenden zu gewährleisten.
- (3) Die Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft. Sie sind in der Lage, die grundlegenden Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre anzuwenden und zu vertiefen.

#### § 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt: "B.A.".

# § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.
- (2) Eine Zulassung gemäß § 27 Abs. 4 HSG LSA ist zulässig. Näheres regelt eine Satzung.
- (3) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und nach Abschluss der Berufsausbildung eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Als Berufsausbildung nach Punkt 2 gelten:
  - eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
  - eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie,
  - der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
  - ein vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR erworbener gleichgestellter Abschluss.

- (4) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer
  - eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
  - 2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

# § 5 Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von acht Semestern abgeschlossen werden kann. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

### § 6 Umfang des Studiums

- (1) Der Umfang des Studiums beträgt acht Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 180 Kreditpunkten (KP). Da der Studiengang berufsbegleitend studiert wird, sind nur ca. 45 Kreditpunkte pro Jahr zu studieren.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium mit fünf (110 KP) und das Vertiefungsstudium mit drei Semestern (70 KP).
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von 12 Kreditpunkten. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 6 Wochen.

### § 7 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

#### § 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest. Auf die besonderen Bedingungen eines berufsbegleitend zu absolvierenden Studiums kann dabei Rücksicht genommen werden.

- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.
- (4) Die drei obligatorischen Praxisseminare (Praxismodule) sollen dien Studierenden einerseits die unmittelbare Verbindung zwischen akademischer Ausbildung und beruflicher Praxis ermöglichen und andererseits Raum für eine Schwerpunktbildung geben. Die inhaltliche Ausgestaltung der Praxisarbeiten soll Wahlmöglichkeiten zwischen allen betriebsund volkswirtschaftlichen Studieninhalten eröffnen. Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist zwingende Voraussetzung dafür, die in den Praxisseminaren geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen. Als berufliche Tätigkeit kann auch die Absolvierung einer Lehre angesehen werden.

## § 9 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge oder/und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.
- (4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.
- (5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die Vorlesung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt

# § 10 Aufbau des Grundlagenstudiums

(1) Im Grundlagenstudium sind in den laut Anlage aufgeführten Modulprüfungen in den ersten fünf Semestern insgesamt 110 Kreditpunkte zu erwerben. Im dritten und vierten Semester sind zwei Praxismodule enthalten. Für die dort geforderten Prüfungsleistungen ist eine Berufstätigkeit des Studierenden Voraussetzung.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die Zulassungsvoraussetzungen laut Prüfungsordnung sind dabei zu beachten

# § 11 Aufbau des Vertiefungsstudiums

Im Vertiefungsstudium sind in einem weiteren Praxismodul 12 Kreditpunkte zu erwerben. Auch diese können nur in Verbindung mit einer Berufstätigkeit abgelegt werden. Im Pflichtmodul Academic Skills sind fünf Kredits nachzuweisen. Die weiteren für Abschluss erforderlichen Kredits müssen durch mindestens 4 Module im Bereich der BWL und ein Modul im Bereich der VWL nachgewiesen werden.

# § 12 Studienfachberatung

Vom der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

#### §13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 05.04.2006, des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 22.03.2007 und des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.06.2007.

Magdeburg, 02.07.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

### Legende zum Regelstudienplan

 $\begin{array}{ll} \text{SWS} = \text{Semesterwochenstunden} \\ \text{V} & = \text{Vorlesung} \\ \ddot{\text{U}} & = \ddot{\text{U}} \text{bung} \\ \end{array}$ 

### Anlage : Regelstudienplan

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5
		Art	SWS	Art	SWS	Art	SWS	Art	SWS	Α
1.	Einführung in die BWL (BBA)	∨ & Ü	3+1							
2	Einführung in die VWL (BBA)	∨ & Ü	3+1							
3	Betriebliches Rechnungswesen (BBA)	∨ & Ü	2+1							
4	Grundkurs Mathematik (BBA)	V&Ü	3+3							
						Î .				
5	Investition und Finanzierung (BBA)			V&Ü	2+1					
6	Aktivitätsanalyse & Kostenbewertung (BBA)			V&Ü	3+2					
7	Mikroökonomik (BBA)			V&Ü	4+2					
8	Angewandte Spieltheorie (BBA)			V&Ü	2+1					
						Î				
9	Praxisseminar I					S	4			
10	Entscheidungstheorie, Wahrscheinlichkeit &					V&Ü	4+2			
	Risiko (BBA)									
11	Explorative Datenanalyse (BBA)					∨ & Ü	1+1			
						Î				
12	Bürgerliches Recht (BBA)							V&Ü	3+1	
13	Praxisseminar II (BBA)							S	4	
14	Marketing (BBA)							∨ & Ü	2+1	
						Î .				
15	Makroökonomik (BBA)									V &
16	Wirtschaftspolitik (BBA)									V &
17	Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht									V &
	(BBA)									
18	Rechnungslegung und Publizität (BBA)									V &
							Ì			
19	Organisation und Personal (BBA)	1				1		+		
20	Steuerrecht und Steuerwirkung (BBA)									
21	Finanzwissenschaft (BBA)									
22	Praxisseminar III (BBA)									
	Σ		17		17		12	1	11	
	<u> </u>	-	11/		17	-	12	1	11	
								<u> </u>		
		-				-	-	1		
		7. Semester		8. Seme	etor	1		1		
		r. Semester		o. Seme	Stei	1		1		1
22	Academic Skills (BBA)	s	4							1
24	Internationale Wirtschaft (BBA)	V & Ü	3+1	1		-	-	1		lacksquare
25	Wahlpflichtmodul BWL I (BBA)	V & Ü	2+1	1	+	1	+	1		1
20	vvaniphichimodul bvvL I (BBA)	v & U	2+1							
26	Wahlpflichtmodul BWL II (BBA)			V & Ü	2+1			1		1
27	Wahlpflichtmodul spezielle BWL I (BBA)	+	+	V & Ü	2+1	1	+	1	1	1
28	Wahlpflichtmodul spezielle BWL II (BBA)	1	+	V & Ü	2+1	1	+	1	-	1
				ναυ		1		1		1
29	Bachelorarbeit				12					₩
<u> </u>	Σ	<u> </u>	11		21		1		<u> </u>	1

Regelprüfungsplan

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Ę	
		PL	KP	PL	KP	PL	KP	PL	KP	F	
1.	Einführung in die BWL (BBA)	K	5								
2	Einführung in die VWL (BBA)	K	5								
3	Betriebliches Rechnungswesen (BBA)	K	4								
4	Grundkurs Mathematik (BBA)	K	6								
										Т	
5	Investition und Finanzierung (BBA)			K	5			1		1	
6	Aktivitätsanalyse & Kostenbewertung (BBA)			K	7						
7	Mikroökonomik (BBA)			K	8						
8	Angewandte Spieltheorie (BBA)			K	4						
9	Praxisseminar I					H/P	12				
10	Entscheidungstheorie, Wahrscheinlichkeit & Risiko (BBA)					K	8				

11	Explorative Datenanalyse (BBA)					K	3			
12	Bürgerliches Recht (BBA)							K	6	
13	Praxisseminar II (BBA)							H/P	12	
14	Marketing (BBA)							K	5	
15	Makroökonomik (BBA)									K
16	Wirtschaftspolitik (BBA)									K
17	Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht (BBA)									K
18	Rechnungslegung und Publizität (BBA)									K
19	Organisation und Personal (BBA)			1						
20	Steuerrecht und Steuerwirkung (BBA)									
21	Finanzwissenschaft (BBA)			1						
22	Praxisseminar III (BBA)									
	Σ		20		24		23		23	
		7. Seme	ster	8. Semester						
22	Academic Skills (BBA)	Н	5							
24	Internationale Wirtschaft (BBA)	K	6	1						
25	Wahlpflichtmodul BWL I (BBA)	K	6							
26	Wahlpflichtmodul BWL II (BBA)	K	6							
		I		K	5					1
27	Wahlpflichtmodul spezielle BWL I (BBA)					_				
27 28	Wahlpflichtmodul spezielle BWL I (BBA) Wahlpflichtmodul spezielle BWL II (BBA)			K	4					

 $<sup>\ ^*</sup>$  zu den Formen der Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module